

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Taxation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 18. Oktober 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 43, Nr. 2/2019, S. 73), geändert durch Satzung vom 1. September 2020 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 44, Nr. 2/2020, S. 28), wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Taxation“ die Worte „als Vollzeit- und als Teilzeitstudiengang“ eingefügt.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 werden nach dem Wort „Studienbeginn“ ein Komma sowie das Wort „Teilzeitstudium“ angefügt.
 - b) § 10 wird gestrichen und die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den § 10 bis 12.
 - c) Nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „1“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Teilzeitstudium

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier, im Teilzeitstudium sechs Semester.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) ¹Wird ein an der KU begonnenes Vollzeitstudium im Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, wird jedes in Vollzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in eineinhalb Teilzeitsemester umgerechnet, wobei die Anzahl der Teilzeitsemester aufgerundet wird. ²Der Wechsel vom Teilzeitstudium in das Vollzeitstudium ist jeweils nach Ablauf von drei Fachsemestern im Teilzeitstudiengang möglich. ³Drei Fachsemester im Teilzeitstudiengang entsprechen zwei Fachsemestern im Vollzeitstudiengang.
- (4) ¹Im Rahmen eines Teilzeitstudiums können in der Regel in jedem Semester maximal 20 ECTS- Punkte erworben werden. ²Bei Überschreiten der in einem Semester maximal zulässigen Höchstzahl an ECTS-Punkten erfolgt eine entsprechende Anhebung der Fachsemester. ³Sofern ein Modul nicht regulär innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann, können in einem Semester mehr als 20 ECTS Punkte erworben werden; der im darauffolgenden Semester zulässige Gesamtumfang an ECTS-Punkten verringert sich entsprechend, sofern nicht bereits im vorausgegangenen Semester entsprechend weniger ECTS-Punkte erworben wurden.

- (5) ¹Werden Leistungen anerkannt bzw. angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die oder der Studierende bei einer Anrechnung von bis zu 27 ECTS-Punkten um jeweils ein Fachsemester höhergestuft.
²Werden insgesamt nur bis zu 10 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.“
4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird nummeriert und in Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachsemesters“ ein Komma sowie die Worte „bei Teilzeitstudium bis zum Ende des achten Fachsemesters,“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Masterprüfung gilt im Teilzeitstudium als endgültig nicht bestanden, wenn die in Satz 1 Nr. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„Tax Research: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Präsentation.“
 - cc) In Satz 2 wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 5.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
„⁶Wird kein Minor belegt, erhöht sich der Umfang des Wahlbereichs um 15 ECTS-Punkte.“
 - cc) Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende Abs. 2 und 3 eingefügt:
„(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
(3) Die Dauer einer Präsentation beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 4 und 5.
7. § 10 wird gestrichen und die bisherigen §§ 11 bis 13 werden zu den § 10 bis 12.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. ²Dabei gelten als Wahlpflichtmodule alle Module, die im Wahlpflichtbereich „Taxation“ oder in einem der Minor einbringbar sind. ³Das gewählte Studium.Pro-Modul gilt ebenfalls als Wahlpflichtmodul.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 3 und 4.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Masterarbeit hat bei Vollzeitstudierenden eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten. ²Im Teilzeitstudium beträgt die Bearbeitungszeit neun Monate. ³Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.“

9. In § 11 werden die Worte „den oder die gewählten“ durch die Worte „eventuell gewählte“ ersetzt sowie die Worte „und die Anzahl der absolvierten Fachsemester“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Taxation ab Sommersemester 2024 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.